

§. 16.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages in Bezug auf den Betrieb der Eisenbahnen sich etwa als nothwendig ergebenden speziellen Bestimmungen werden von Kommissarien vereinbart, welche von den beiderseitigen Regierungen ernannt und in Luxemburg zusammentreten werden.

§. 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und durch Se. Majestät den König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg andererseits, und werden die Ratifikations-Urkunden am 12. Juli 1872, wenn nicht früher, in Berlin ausgetauscht werden.

Die Uebernahme des Betriebes auf den in §. 1 bezeichneten Eisenbahnen durch die Kaiserliche Eisenbahndirektion in Straßburg erfolgt thunlichst bald nach Austausch der Ratifikations-Urkunden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen Berlin, den 11. Juni 1872.

Delbrück. Herzog. J. P. Föhr.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 870.) Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren Geheimen Postrath Wilhelm Günther,

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchstihren Geschäftsträger am Königlich preussischen Hofe,
Dr. Jean Pierre Föhr,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.